



RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · NOTAR

Dr. Beier & Partner

Berliner Testament (Muster)

Das Berliner Testament nach der sog. Trennungslösung (Kurzfassung)

Wir, die Eheleute ..., geb. am ... in ..., und ..., geborene ..., geb. am ... in ..., derzeitige Wohnanschrift: ..., setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben unseres gesamten Vermögens ein. Der überlebende ist jedoch nur Vorerbe. Er ist von allen gesetzlichen Beschränkungen befreit, soweit dies möglich und zulässig ist. Einen Ersatzvorerben bestimmen wird nicht.

Zum Nacherben hinsichtlich des zum Zeitpunkt des zweiten Erbfalls noch vorhandenen Nachlasses bestimmen wir unser einziges gemeinschaftliches Kind ..., geb. am ... in ..., derzeitige Wohnanschrift

Zu Ersatznacherben bestimmen wir die Abkömmlinge unseres Kindes nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolgeordnung, wiederum ersatzweise soll Erbe sein

Haftungsausschluss: Ein Service von Dr. Beier & Partner - Rechtsanwälte und Notar

Die Nutzung sämtlicher Vorlagen ist kostenlos. Für Schäden jeglicher Art, die aus der Verwendung einer Vorlage entstehen, übernimmt Dr. Beier & Partner keine Haftung. Es wird ebenso keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Vorlagen und Inhalte übernommen. Die Verwendung der Vorlagen geschieht auf eigene Verantwortung des Nutzers. Die Vorlagen und die weiterhin bereit gestellten Erklärungen hierzu stellen keine Rechtsberatung dar. Dr. Beier & Partner übernimmt keine Verantwortung für Rechtskraft und rechtliche Zulässigkeit der Inhalte und Vorlagen. Sämtliche Texte und Inhalte auf der Webseite www.anwalt-erbrecht.de sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung von Dr. Beier & Partner auf anderen Medien und Webseiten verwendet werden. **Vorlagen und Muster ersetzen keine individuelle Beratung.**





RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · NOTAR

Dr. Beier & Partner

Schlägt unser Kind die Erbschaft aus und verlangt es seinen Pflichtteil, dann werden seine Abkömmlinge nicht Ersatznacherben. Es ist dann sowohl für den ersten als auch für den zweiten Erbfall mit seinem ganzen Stamm von der Erbfolge einschließlich aller sonstigen angeordneten Verfügungen ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn es einen Zuwendungsverzicht erklärt hat.

Die Nacherbenanwartschaft ist weder vererblich noch übertragbar. Der Nacherbfall tritt mit dem Tod des Vorerben ein, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu Vollerben des Längstlebenden von uns bestimmen wir unser einziges gemeinschaftliches Kind ..., geb. am ... in ..., derzeitige Wohnanschrift Ersatzerben werden die Abkömmlinge unseres Kindes nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolgeordnung, wiederum ersatzweise soll Erbe ... sein.

Haftungsausschluss: Ein Service von Dr. Beier & Partner - Rechtsanwälte und Notar

Die Nutzung sämtlicher Vorlagen ist kostenlos. Für Schäden jeglicher Art, die aus der Verwendung einer Vorlage entstehen, übernimmt Dr. Beier & Partner keine Haftung. Es wird ebenso keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Vorlagen und Inhalte übernommen. Die Verwendung der Vorlagen geschieht auf eigene Verantwortung des Nutzers. Die Vorlagen und die weiterhin bereit gestellten Erklärungen hierzu stellen keine Rechtsberatung dar. Dr. Beier & Partner übernimmt keine Verantwortung für Rechtskraft und rechtliche Zulässigkeit der Inhalte und Vorlagen. Sämtliche Texte und Inhalte auf der Webseite www.anwalt-erbrecht.de sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung von Dr. Beier & Partner auf anderen Medien und Webseiten verwendet werden. **Vorlagen und Muster ersetzen keine individuelle Beratung.**

